

Bezirksverfahrensordnung des Schachbezirks Mittelbaden e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 14.07.2005 und zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.07.2012.

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung (VO) dient zur Standardisierung von Abläufen im Schachbezirk Mittelbaden. Sie gilt ergänzend zur Verfahrensordnung des Badischen Schachverbandes.

§ 2 Änderung dieser VO

Diese Verfahrensordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Schachbezirks Mittelbaden geändert werden. Zur Änderung dieser VO ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 3 Zuschüsse zu Turnieren

Auf Antrag wird dem Ausrichter ein Zuschuss für Bezirks-Turniere gewährt. Dieser richtet sich nach der Teilnehmer-Anzahl. Die Teilnehmerzahlen sind bei Antragsstellung in geeigneter Weise zu belegen (Zeitungsartikel, Bericht auf Homepage des Bezirks, Belege etc.).

(1) Zuschuss Mittelbadische Jugendeinzelmeisterschaft (MBJEM):

Pauschalbetrag: 100,00 Euro

Zusätzlich für jeden Teilnehmer: 3,00 Euro

(2) Zuschuss Mittelbadischer Schachkongress (MBSK):

Pauschalbetrag: 100,00 Euro

Zusätzlich für jeden Teilnehmer : 2,00 Euro

(3) Zuschüsse zu weiteren Turnieren

Der Bezirksvorstand kann dem Ausrichter hier nicht genannter Bezirksmeisterschaften auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Dem Antrag ist ein Nachweis über die bei der Austragung entstandenen Kosten beizufügen.

(4) Zuschüsse für Einzelspieler(innen)

Zuschüsse für Einzelspieler(innen) werden nicht gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Beantragung

Aufwandsentschädigungen sind beim Kassierer formlos zu beantragen.

(2) Webmaster

Der Webmaster des Schachbezirk Mittelbaden erhält eine Aufwandsentschädigung für Erstellung und Pflege der Homepage des Schachbezirks. Alle anfallenden Verbindungskosten und Telefongebühren aufgrund der Internetnutzung zur Erstellung und Pflege der Homepage sind damit abgegolten. Die Aufwandsentschädigung wird dem Webmaster jeweils am Ende des Geschäftsjahres vergütet. Falls der Webmaster kein volles Jahr im Amt war, erfolgt eine anteilige Ausschüttung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 200,00 Euro pro Geschäftsjahr. Kosten für die Internetadresse (Domain) werden dem Webmaster auf Nachweis vergütet.

(3) DWZ-Wart

Für die Auswertung der DWZ und Erstellung der entsprechenden Listen erhält der DWZ-Wart des Schachbezirks Mittelbaden eine Aufwandsentschädigung. Diese wird dem DWZ-Wart am Geschäftsjahresende vergütet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 30,00 Euro pro Geschäftsjahr.

(4) Bezirksturnierleiter (BTL)

Pro Geschäftsjahr erhält der BTL eine Aufwandsentschädigung. Diese deckt alle Telefongebühren und Verbindungskosten ins Internet ab. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 50,00 Euro pro Geschäftsjahr.

(5) Sitzungspauschale

Für Teilnahme an Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung erhält jedes teilnehmende Vorstandsmitglied und jeder teilnehmende Referent eine Sitzungspauschale. Diese deckt alle Auslagen der Teilnehmer (wie Fahrt-, Treibstoff-Verpflegungsmehraufwände, usw.) ab. Hat eine Person mehrere Ämter inne wird die Pauschale nur einmal pro Person gewährt. Die Sitzungspauschale beträgt 20,00 Euro pro Sitzung und Person.

(6) Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen in Bezirksangelegenheiten (z.B. Porto, Büromaterialien, Urkunden, Pokale, Aufwendungen für Ehrung verdienter Mitglieder) werden Mitgliedern des Bezirksvorstands gegen Beleg vergütet.

(7) Erstattung von Fahrtkosten der Delegierten zum Verbandstag

Den Delegierten werden die Kosten einer PKW-Nutzung mit einem Erstattungssatz von 0,30 EUR/km zzgl. 0,02 EUR/km je Mitfahrer ersetzt. Eine Erstattung der Kosten findet nur insoweit statt, als der Antragsteller nicht schon Beträge aus anderen

Quellen erhält (z.B. vom BSV bei Präsidiumsmitgliedern). Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten erstattet, wie wenn ein PKW genutzt worden wäre.

§ 5 Bezirksbeitrag

Jeder Mitgliedsverein hat pro Geschäftsjahr je nach Anzahl der eigenen Vereinsmitglieder einen Bezirksbeitrag an den Schachbezirk Mittelbaden zu entrichten:

für jedes Erwachsene Vereinsmitglied: 1,50 Euro

für jedes Jugendliche Vereinsmitglied: 0,25 Euro

Der Bezirksbeitrag wird zur Mitte des Geschäftsjahrs (ca. Jan/Feb) erhoben. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestands-Daten des BSV (Liste des Beauftragten für Datenverarbeitung).

Der Bezirksbeitrag ist innerhalb eines Monats – auf dem Bezirkskonto eingehend – fällig.

Die Höhe des Bezirksbeitrags ist dem Postempfänger oder dem ersten bzw. zweiten Vorsitzenden des jeweiligen Vereins schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechtsmittel, Bußgelder, Zahlungsverzug

(1) Rechtsmittel

Die Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach der BSV-Verfahrensordnung.

(2) Festsetzungsverfahren bei Bußgeldern

Die Festsetzung von Bußgeldern gegenüber Vereinen erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die beim BSV-Ergebnisdienst hinterlegte Vereins-E-Mail-Adresse.

Die Festsetzung von Bußgeldern gegenüber Spielern erfolgt grundsätzlich postalisch mittels einfachem Brief an die in der BSV-Ergebnisdienst hinterlegte Postanschrift des Spielers. Ist diese Anschrift unzutreffend, ist der Mitgliedsverein verpflichtet, Auskunft über die Anschrift seines Spielers zu geben. Eventuelle Mehrkosten aufgrund falscher Datenangaben beim BSV-Ergebnisdienst hat der Mitgliedsverein zu tragen.

(3) Bußgelder bei Kreisklassen mit reduzierter Spielerzahl

Wird in einer Kreisklasse mit reduzierter Spielerzahl gemäß § 7 Ziff. 1 BTO gespielt, so entfällt eine Bußgeldfestsetzung wegen Nichtantretens, wenn die Absage bis spätestens dem Spieltag vorhergehenden Donnerstag, 20.00 Uhr bei der gegnerischen Mannschaft und dem BTL eingeht. Erfolgt eine Spielabsage später, so ist ein Bußgeld in Höhe von 60% festzusetzen. Erfolgt eine Absage so spät, dass sich die gegnerische Mannschaft darauf nicht mehr einrichten konnte oder erfolgt keine Absage, so ist das Bußgeld in voller Höhe festzusetzen.

(4) Zahlungsverzug beim Bezirksbeitrag

Nichteinhalten der gesetzten Zahlungsfristen für den Bezirksbeitrag wird mit einer Buße von 10,00 Euro belegt. Nach Ablauf eines weiteren Monats verdoppelt sich das Bußgeld. Nach Ablauf eines weiteren Monats wird beim BSV eine Sperrung des Vereins beantragt.

(5) Zahlungsverzug bei Bußgeldern gegenüber Spielern

Für den im Zahlungsverzug befindlichen Spieler sind die Regelungen für im Zahlungsverzug befindliche Vereine nach der BSV-Verfahrensordnung analog anzuwenden.

§ 7 Bankverbindung und Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Bezirk und seinen Mitgliedern wird unbar abgewickelt. Dazu bestehen ein Giro-Konto (im Folgenden „Bezirkskonto“) und ein Sparbuch (im Folgenden „Bezirks-Sparbuch“). Zahlungen an den Bezirk (z. B. Bezirksbeitrag oder Bußgelder) sind auf das Bezirkskonto zu entrichten. Die Kontodaten werden den Mitgliedsvereinen bei Zahlungsaufforderungen in geeigneter Weise mitgeteilt.

Im Sinne einer nachvollziehbaren Kassenführung und eindeutigen Verantwortlichkeit sollen die Konten des Bezirks nur vom Kassierer verwaltet werden; alle Verfügungen und Weisungen bezüglich der Konten gegenüber Banken und sonstigen Dritten sollen nur vom Kassierer getätigt werden (wie Überweisungen, Einzugsermächtigungen oder Daueraufträge). Die anderen für das Konto Verfügungsberechtigten sollen ihre Verfügungsrechte nach Möglichkeit nicht nutzen.

=====